

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) hat Aufgrund der 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der Gewerbeordnung – GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in ihrer jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am **23.11.2022** folgende Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschlossen:

§ 1 Marktarten

- 1) In der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) werden folgende Märkte zugelassen:
 - a) Bauernmarkt in Steinfeld (Altmark)
 - b) Adventsmarkt in Kläden
 - c) Wochenmarkt in Bismark (Altmark)
 - d) Weihnachtsmarkt in Bismark (Altmark)
 - e) Sonstige Märkte in den Ortschaften
- 2) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) betrieben.

§ 2 Veranstaltungsplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- 1) Der Bauernmarkt in Steinfeld (Altmark) findet in der Regel am letzten Samstag im September auf dem und um den Schützenplatz in Steinfeld, in der Zeit von 10.00-17.00 Uhr statt.
- 2) Der Adventsmarkt in Kläden findet in der Regel am 1. Advent auf dem Schlossplatz, der Dorfstraße (Ostseite) zwischen dem Schlossplatz und der Straße am Speicher und vor dem Vorplatz am Gerätehaus der Feuerwehr, in der Zeit von 10.00-18.00 Uhr, statt.
- 3) Der Wochenmarkt in der Ortschaft Bismark (Altmark) findet in der Regel am Dienstag und Donnerstag auf dem Markt, in der Zeit von 07:30-16:00 Uhr, statt.
- 4) Der Weihnachtsmarkt in der Ortschaft Bismark (Altmark) findet in der Regel im Dezember statt.
- 5) Sonstige Märkte finden in den Ortschaften nach Abstimmung mit dem Ordnungsamt statt.
- 6) An gesetzlichen Feiertagen finden keine Markttage statt.

Der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) kann in begründeten Fällen vorübergehend Plätze, Markttage oder Öffnungszeiten abweichend festlegen.

§ 3 Regeln

Der Handel erfolgt mit Waren aller Art.

- 1) Nicht angeboten werden dürfen:
 - explosive Stoffe, pyrotechnische Erzeugnisse;
 - im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel;
 - Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen;
 - pornografische und Erotikartikel.
- 2) Auf dem Steinfelder Bauernmarkt, dem Adventsmarkt und Weihnachtsmarkt dürfen: Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- 3) Der Adventsmarkt und der Weihnachtsmarkt sind ein stiller Markt; das Waren- und Leistungsangebot sowie die Musik haben dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen ist unzulässig
- 4) Für Fahrgeschäfte und größere Marktaufbauten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (wie Bauabnahme, TÜV usw.) der genehmigenden Behörde vorzulegen.
- 5) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Hygiene - und Baurecht sowie der Bestimmungen des Veterinäramtes sind zu beachten.

§ 4 Markthoheit

- 1) Die Markthoheit für die unter § 1 genannten Märkte liegt bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).
- 2) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen während der Marktzeit so weit beschränkt, wie es für den Bereich des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- 3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Leib und Leben.

§ 5 Teilnahme an den Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 6 Zulassung von Anbietern

- 1) Wer als Anbieter an Märkten oder Volksfesten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

- 2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes und der feilgebotenen Waren (sowie ein Lichtbild des Geschäftes)
 - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe der Verkaufseinrichtung oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden,
 - c) den benötigten Stromgesamtanschlusswert aller elektrisch betriebenen Anlagen und
 - d) den durchschnittlich benötigten Wasser- und Abwasserverbrauch sowie
 - e) eine Kopie der Reisegewerbekarte und des Personalausweises des Geschäftsinhabers.

- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 - b) Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Verkaufseinrichtungen, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, insbesondere dann, wenn
 - a) öffentliche Interessen das erfordern,
 - b) der Platz für angrenzende Bebauung oder zwingende bauliche Veränderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten trotz Mahnung gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
 - f) nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung zum Markt nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes veranlasst werden.

Bei Nichtbefolgen kann der Stand auf Kosten des Marktstandbetreibers von der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) bräumt werden.

§ 7 Platzzuweisung und Standaufbau

- 1) Der Standplatz wird vom Marktleiter zugewiesen.

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

- 2) Der Marktleiter ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist bzw. der Platz für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- 4) Es wird ein Standgeld nach der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) erhoben.
- 5) Die Verkaufseinrichtungen dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens 1 Tag vor Beginn auf dem Veranstaltungsplatz abgestellt werden.
- 6) Es muss gewährleistet sein, dass die Marktstandbetreiber ihren Standplatz bis zu den in der Zusage angegebenen Auffahrtzeiten aufsuchen können. Danach besteht kein Anspruch auf die Erreichbarkeit des Platzes.
- 7) Standplätze, die nicht spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sind, können vom Marktleiter weiter vergeben werden. Das Standgeld verfällt zugunsten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

§ 8 Marktstände und Fahrzeuge

- 1) Jeder Marktstandbetreiber hat vor Marktbeginn seinen Verkaufsstand mit einem Schild in Größe von mindestens 20 cm x 30 cm zu kennzeichnen, auf dem in deutlich lesbarer Schrift der Familien- und Vorname bzw. der Firmenname mit Rechtsform, Angaben zur Kontaktaufnahme (Anschrift oder Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer) und ggf. weitere Informationen in einer Schriftgröße von mindestens 3 cm angebracht sind.
- 2) Die auf dem Marktgelände eingezeichneten Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
- 3) Die Belieferung der Verkaufseinrichtungen während des Marktes ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und darf nur mit Zustimmung des Marktleiters über die von ihm ausgewiesenen Zufahrten erfolgen.
- 4) Lebendes Kleinvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in dem sich die Tiere in ausreichendem Maße bewegen können.
Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten, zu rupfen, abzuhäuten und auszunehmen, ausgenommen Fisch.
Lebendes Kleinvieh darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Veterinäramt des Landkreise Stendal auf dem Markt verkauft werden.

§ 9 Abbau und Räumung des Marktgeländes

- 1) Ein Abbau vor Marktende ist nur mit Zustimmung des Marktleiters gestattet.
- 2) Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss abgebaut sein. Diese Regelung gilt nur für Wochenmärkte. Für Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste werden gesonderte Zeiten festgelegt lt. § 2 Abs.6.

§ 10 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Es ist untersagt, Marktstätten zu verunreinigen.
- 2) Die Inhaber und deren Gehilfen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der dazugehörenden Durchgangswege verantwortlich; dies umfasst auch das Verlassen der Plätze sowie der dazugehörenden Durchgangswege nach Marktschluss in besenreinem Zustand.
- 3) Abfälle und Kehrlicht sind an den Verkaufseinrichtungen in geeigneten Behältern zu verwahren.
- 4) Anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial sind vom Marktstandbetreiber mitzunehmen.
- 5) Die Inhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen kann.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- 7) Es ist nicht gestattet:
 - a) Tiere unangeleint, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen;
 - b) Mopeds, Krafträder u.ä. sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- 8) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.

§ 11 Haftung und Versicherung

- 1) Das Betreten der Marktstätten geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) haftet nicht für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- 3) Die Marktbetreiberin haftet nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 4) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren und Geräten.
- 5) In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge (mit oder ohne Waren) ausgeschlossen.
- 6) Jeder Marktbezieher hat, soweit es die Gewerbeordnung vorschreibt, eine gültige Reisegewerbekarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 12 Marktgebühren

Für die Benutzung der Marktflächen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 explosive Stoffe, pyrotechnische Erzeugnisse, im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel, Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen, pornografische und Erotikartikel anbietet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 seine Waren und Leistungen laut anpreist;
 - c) entgegen § 3 Abs. 5 die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise der genehmigenden Behörden für Fahrgeschäfte und größere Marktaufbauten nicht vorlegen kann,
 - d) entgegen § 3 Abs. 6 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-, Hygiene - und Baurecht sowie der Bestimmungen des Veterinäramtes nicht beachtet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände früher als 1 Tag auf dem Veranstaltungsplatz abstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 nicht vor Marktbeginn seine Verkaufseinrichtung mit einem Schild in Größe von mindestens 20 cm x 30 cm kennzeichnet, auf dem in deutlich lesbarer Schrift der Familien- und Vorname bzw. der Firmenname mit Rechtsform, Angaben zur Kontaktaufnahme (Anschrift oder Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer) und ggf. weitere Informationen in einer Schriftgröße von mindestens 3 cm angebracht sind,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 die eingezeichneten Platzgrenzen und festgelegten Fronten einhält,
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung des Marktleiters während des Marktes seine Verkaufseinrichtung beliefert,
 - i) entgegen § 8 Abs. 4 lebendes Kleinvieh in Behältern ohne festen Boden und zu geringer Größe verbringt, Tiere schlachtet, rupft, häutet und ausnimmt. Des Weiteren ohne Genehmigung des Veterinäramtes des Landkreises Stendal Kleinvieh auf dem Markt verkauft,
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 vor Marktende ohne Zustimmung des Marktleiters seinen Stand abbaut,
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 seinen Standplatz auf Wochenmärkten eine Stunde nach Marktschluss nicht abgebaut hat,
 - l) entgegen § 10 Abs. 1 Marktstätten verunreinigt,

Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

- m) entgegen § 10 Abs. 2 den Standplatz sowie die dazugehörenden Durchgangswege während des Marktes und nach Marktschluss nicht in einen besenreinen Zustand hält,
 - n) entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle und Kehricht an den Verkaufsständen in keinem geeigneten Behälter verwahrt,
 - o) entgegen § 10 Abs. 4 anfallenden Abfall einschließlich Verpackungsmaterial nicht mitnimmt,
 - p) entgegen § 10 Abs. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material verwehen kann,
 - q) entgegen § 10 Abs. 6 Waren, Leergut und Geräte in Gängen und Durchfahrten abstellt;
 - r) Entgegen § 10 Abs. 7 a) Tiere unangeleint auf die Märkte mitbringt oder umherlaufen lässt;
 - s) Entgegen § 10 Abs. 7 b) Mopeds, Krafträder u.ä. sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitführt oder belässt
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Weisungsbefugnis

- 1) Für die ordnungsgemäße Überwachung des Ablaufes des Markttreibens wird ein Marktleiter gestellt.
- 2) Er ist auf der Grundlage der Marktsatzung und der Marktgebührensatzung weisungsberechtigt.

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

- 1) Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann unverzüglich befristet oder in besonders schweren Fällen für dauernd vom Betreten der Märkte der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ausgeschlossen werden.
- 2) Die Marktaufsicht kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
 - a) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen des Marktleiters verwarnt wurden;
 - b) Personen, die den Marktverkehr stören;
 - c) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Märkte zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.11.2014 außer Kraft.

Bismark (Altm.), d. 23.11.2022


Schwarz
Bürgermeisterin

